

Schreiben vom 6. Novembr. 1756. über des Königl. Preußische Memoire Raisonè und dessen Pieces Justificatives

Strasburg: [Verlag nicht ermittelbar], 1756

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1749313472>

Druck Freier  Zugang



Physica
nom. C. Novemb. 1756.

h VII

805



J h VII
·1805·

78
Schreiben

vom 6. Novembr. 1756.

über das

Königl. Preussische

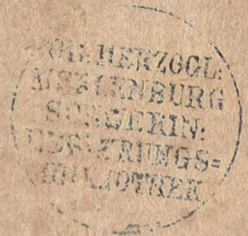
Memoire Raisonné

und dessen

Pieces Justificatives.

Armaque in armatos sumere jura sinunt.

OVID.



Strasburg, 1756.



Mein Herr.

Sie erweisen mir gar zu viel Ehre, da sie mich in ihrer Antwort auf meine Gedanken über das Manifest Sr. Maj. des Königs von Preussen wider Ihre Maj. der Kayserinn Königin bereden wollen, daß ich, nach der seit dem darauf erfolgten Replique des Wiener Hofes zu urtheilen, darinnen selbst in denen Stellen richtig gemuthmaasset hätte, die sich auf solche geschehene Dinge beziehen, wovon Niemand, als die dabey interessirten Höfe und deren Minister Kenntniß haben könnte.

Ich gebe es, in Ansehung einiger Puncte, zum Exempel desjenigen, zu, darinn vom Commercio die Rede ist, worinn ich sogleich vermuthet habe, daß Preussen nicht der letzte seyn würde, selbiges mit Auflagen zu beschweren, und wobey selbst der Buchstabe der Tractaten mich gelehret hat, daß solches nicht bloß die Preussischen Unterthanen in Schlesien, sondern alle diejenigen, so unter der Herrschaft des Königs stehen, betreffen würde. Ich rechne auch den Punct dahin, welcher das Mißvergnügen des Petersburgischen Hofes gegen den Berlinischen den Insinuationen des Wienerischen Hofes zuschreibt, und der mir gleich anfangs verdächtig geschienen, weil es nicht wahrscheinlich war, daß ein solcher Hof bloßer Insinuationen halber so weit gehen sollte, als geschehen ist.

Ich gestehe ihnen aber, daß ich, wenn ich alles zusammen nehme, mit mir selbst und meinem Briefe gar nicht zufrieden bin, seitdem ich diese Replique gelesen habe, in welcher der ehrwürdige Nachdruck der Schreibart und die überzeugende Lebhaftigkeit der besondern Ausdrücke gleichsam um den Vorzug streiten, und worin die ihrer Ehre wegen eifersüchtige Souverainität dieselbe mit einer bezaubernden Mäßigung kräftig behauptet.

Indessen bewegt mich doch ihre mir bezeugte Zufriedenheit, bey Gelegenheit des Memoires des Berliner Hofes, welches ich in Nr. 87. der Leidenschen Zeitung eingerücket finde, meine Gedanken noch einmahl zu wagen.

Ich zweifle keinesweges, daß die respectiven Höfe, die der Gegenstand desselben sind, dasjenige, was man ihnen darinnen zur Last legt, nicht eben so gründlich als die vorigen Beschuldigungen von sich abzulehnen wissen sollten; es kömmt hier bloß darauf an, was das Publicum davon gedenken könne, ehe man durch die Antwort der andern Parthey vollkommen unterrichtet worden.

Man



Man hat dieses Memoire mit der größten Ungedult erwartet, weil es als ein solches angekündigt worden, das von der äußersten Wichtigkeit wäre, und Geheimnisse ans Licht bringen würde, die Niemand würde haben vermuthen können.

Wir wollen sehen, ob man wegen dieses ungedultigen Wartens auch werde schadlos gehalten werden. Sie werden mir erlauben, mein Herr, daß ich alle Stellen des Memoirs in drey Classen eintheile, so wie ich es in meinem vorigen Briefe vom 9. August mit dem Manifeste des Berlinischen Hofes gemacht habe.

Die erste Classe wird diejenigen Stellen enthalten, worin man vorgiebt, die Gedanken und Absichten der respectiven Höfe errathen zu haben, welche dieselben bisher noch nicht gut gefunden, zu offenbaren, und woraus man in der Folge Schlüsse vestsetzet, die keinen andern Grund haben, als das vorgebliche Errathen, die aber das Publicum nicht überzeugen werden, weil sie überhaupt einer dabey zu gebrauchenden Behutsamkeit unterworfen sind, seitdem die Gabe der Weissagung in der einmahl gepflanzten Kirche nicht mehr nothwendig scheint.

Die andere Classe wird aus denenjenigen bestehen, worin man sich bemühet, mit ausgesuchten Worten und starken Ausdrückungen, die mit wichtigen Gegenständen, als; mit gefährlichen Absichten; der Liebe zum Frieden; der genauen Billigkeit und Gerechtigkeit zc. vermischt sind, ein gewisses Publicum, so nicht auf seiner Hut ist, unvermuthet einzunehmen.

Diese Classe wird mich auch nicht überzeugen, weil ich mich bloß an

Die 3te halten werde, welche geschene Dinge vorstelllet, die entweder durch das Geständniß desjenigen, den man dieselben zur Last legt, oder durch keinesweges zweydeutige Beweise bestätigt werden, und das ist es, was ich zu meiner Ueberzeugung haben muß.

Der erste S. ist nichts, als ein bloßes Vorspiel, welches von Dingen redet, die in den folgenden Artikeln zu beweisen sind. Es ist also nichts darinn zu bemerken, als die Ausdrücke *Complot*, und *Verrätherey*, deren Stärke mich warnet auf meiner Hut zu seyn, um nicht Erscheinungen für unstreitig geschene Dinge zu nehmen, welche die bloße Erbitterung als solche vorstelllet, und die es doch nicht sind; Ausdrücke, die mir mit demjenigen zu streiten scheinen, was in dem Rescript des Königs vom 28. Octob. gesagt wird, daß er nicht gewohnt wäre, die Achtung aus den Augen zu setzen, welche die Wohlansständigkeit unter Souverainen von beyden Seiten fordert. Dieser S. giebt auch zu verstehen, daß die in dieser Sache geschene Entdeckungen den Einfall in Sachsen verursacht hätten, da man doch in den ersten Erklärungen, die desfalls an verschiedene Höfe und selbst an den Pohlischen geschehen, anstatt etwas dergleichen anzuführen, vielmehr protestiret, daß man den König in Ansehung des gegenwärtigen nichts zur Last zu legen habe, und daß eine bloße Vorsicht, die sich auf die Begebenheiten des



vorigen Krieges gründe, (dessen Vergessung doch in dem Dresdner Frieden stipuliret ist,) Sr. Maj. den König von Preussen nöthigen sich Sachsens zu bemächtigen.

Ich werde aber Gelegenheit haben, noch in der Folge mit ihnen davon zu reden.

Der andere §. welcher also anfängt: (Sa Majesté quoique &c.) obgleich Sr. Majestät zc. macht noch einen Theil des Vorspiels aus und leget noch nichts geschenees zum Grunde, auffer daß Sr. Preussische Maj. die Copien von denen Stücken, die Sie an das Licht treten lassen, vor ihren Einfall in Sachsen gehabt haben, und daß einer der Bewegungsgründe zu diesem Einfalle gewesen sey, die Originale dieser wichtigen Copien in die Hände zu bekommen. Ich kann mich niehmals des schon bemerkten Scrupels enthalten, warum der König von Preussen, wenn er die besagten Copien zu der Zeit schon gehabt, in seinen vorhergehenden Erklärungen dem Könige von Pohlen nicht den geringsten Vorwurf von vermurtheten schädlichen Absichten wider ihn gemacht hat, so wie er kein Bedenken getragen, solches Ihr. Maj. der Kayserinn-Königinn zu thun. Wir wollen indessen auf einen Augenblick sehen, daß der Inhalt dergleichen Copien ohne Zweideutigkeit eine beleidigende Absicht von Seiten des Königs von Pohlen bemerkt hätte, was könnte mandenn daraus schliessen?

Kaum hätte manden König von Preussen fähig zu seyn glauben sollen, die Kosten, welche die Vorbereitungen zu einer Vertreibung erfordern, auf bloße Copien zu wagen, die von treulosen Händen verschaffet worden, und folglich einer Dehutsamkeit unterworfen waren, allein selbige zur Rechtfertigung des Anfalles eines Nachbarn anzuführen, solches wird bey dem Publico gar keine Wirkung haben.

Man sage nicht, diese Copien sind durch die Originale bestätigt worden. Der Berlinische Hof hatte dieselben bey seinem Einfalle in Sachsen ja noch nicht, und übrigens wird man in der Folge sehen, worauf sie hinauslaufen.

Ich bemerke bey dem 3ten §. (Pour parvenir a la Source &c.) Um zur Quelle zu gelangen zc. daß wenn man sich schmeichle, durch eine Erinnerung an die Zufälle, welche sich vor dem Dresdner Frieden zugetragen, und die durch diesen Frieden der Vergessenheit übergeben worden, zu der Quelle des gegenwärtigen Unglücks zu kommen, man sich wenigstens in Acht nehmen müsse, durch die Vermischung der vergangenen mit den gegenwärtigen Begebenheiten nicht übernommen zu werden. Wir wollen indessen diese Verknüpfung in Erwartung eines Bessern zulassen. Ich bemerke einen Umstand, der sich über einen großen Theil des besagten Memoirs erstreckt, und der also in der Folge muß wiederholet werden.

Wenn Sr. Majest. der König von Pohlen eine Offensiv-Allianz wider Sr. Majest. den König von Preussen gemacht hat; so hat dieser das Recht, ihn wiederum anzugreifen, ohne zu untersuchen, ob er die für eine solche Allianz in einer Convention der vergangenen Zeit bestimmten Vortheile erwogen, oder ob er neue vor-



vorgeschlagen habe; und wenn er hingegen nur eine Defensiv-Allianz geschlossen hat, so kann dieser Unterschied dem Könige von Preussen noch gleichgültig seyn, weil er sicher ist, daß die stipulirten Bedingungen nicht zu seinem Nachtheile gereichen, in so fern er kein Angreifer ist.

Der vierte S. (Après la paix de Saxe) Nach dem Frieden von Sachsen.

Alle Welt wird zugeben, daß zwischen zween Mächten an keine Theilung gewisser Länder einer dritten müsse gedacht werden, mit welcher sie in Frieden leben. Sehen aber diese Mächte ein, daß von dieser dritten wohl kein langer Friede zu vermuthen sey; so können sie selbst von dem Tage eines mit derselben geschlossenen Vergleichs an, solche Maasregeln ergreifen, welche sie für einen Angriff in Sicherheit zu setzen zuträglich sind, zu gewissen Bedingungen kommen und sich darüber vergleichen, im Fall sich solches zutragen sollte, da sie denn bey ihrer gerechten Vertheidigung glücklich genug sind, wenn sie einige Länder des Angreifers einnehmen, ohne daß dieser dasjenige als eine gerechte Ursache, sie anzugreifen, anführen kann, was doch um ihm daran zu verhindern, festgesetzt worden, und zwar um so viel weniger, weil es bloß auf ihn ankömmt, einen solchen Vergleich nichtig zu machen, wenn er sich nämlich in Ruhe hält.

Uebrigens finde ich nichts in dieser Periode, das Sachsen beschuldigen könne, indem bloß darin gesagt wird, daß der Wienerische vor ihm vorgelegene Defensiv-Convention vorgeschlagen, Der verhaftete, obgleich gar nicht erhebliche Umstand, daß solches einige Tage nach seiner Unterzeichnung des Friedens geschehen sey, findet sich nicht bewiesen.

Der fünfte S. (la Cour de Saxe crut &c.) der Sächsische Hof glaubte ic. in Verbindung mit dem sechsten S. (Dans cette Article) In diesem Artikel legt nicht die gerechten Ursachen des Krieges des Königs von Preussen, wohl aber der Kaiserinn Königin, und der Russischen Kaiserinn zu Tage. Die authentiquen Beweise, die aus dem innersten der Archive eines andern genommen sind, zeigen, daß in den allergeheimsten Artikeln zwischen ihnen niemahls von der geringsten Offension die Rede gewesen sey, sondern daß man den ganzen Tractat sorgfältiger Weise defensiv eingerichtet habe, und da diese beyden Perioden behaupten, wenn man in den geheimen Artikeln namentlich von dem Könige von Preussen geredet und gesagt habe, man wollte, falls er eine oder die andere von beyden contrahirenden Partheyen angreifen würde, sich beyderseits vertheidigen, und ihm dasjenige abnehmen, was er bloß durch gebrochene Tractaten besäße, daß alsdenn von selbst daraus folgte, daß diese Allianz offensiv sey, oder daß Preussen selbige als einen gerechten Bewegungsgrund, sie zu bekriegen, anführen könne; so kann ich diese Folge daraus nicht einsehen.



Dasjenige indessen, was im siebenten §. (Voila les titres) Man sehe die Ansprüche *ic.* in Verknüpfung mit dem achten §. (Il n'est pas difficile de s'apercevoir.) Es ist nicht schwer einzusehen *ic.* folget, verdienet mehrere Aufmerksamkeit.

Die Kaiserinn Königin soll durch den Tractat von Petersburg einen jeden Krieg, der zwischen dem Könige von Preußen, Rußland und Pohlen entstehen könnte, für eine Brechung des Dresdner Friedens erklärt haben, da doch dieser Friede Rußland noch Pohlen keinesweges angeht, und daher schloß man zuerst, daß der Tractat von Petersburg offensiv sey, weil ein Defensiv-Tractat diejenige Parthey, welche den Beystand hergiebt, zu einer bloßen Auxiliar Parthey und nicht zu einem Feinde des Angreifers machte.

Ich bemerke zuerst, wie bereits gesagt worden, daß in dem Tractate von Petersburg nicht von einem jeden Kriege, sondern bloß von einem solchen geredet worden, in welchem der König von Preußen der Angreifer wäre. Ich werde ihren Einsichten, mein Herr, bereit und willig nachgeben, wenn sie von den verschiedenen Arten der Defensiv-Allianzen einen andern Begriff, als ich, haben.

Es giebt in der That dergleichen, die das Memoire anführet, wo eine der contrahirenden Partheyen bloß verspricht, der andern, wenn sie angegriffen werden sollte, eine Anzahl Truppen zum Beystande und zu ihrer Disposition zu schicken; und wenn es dabey beliebt, so wird die Macht, welche den Beystand giebt, nicht als ein Feind derjenigen angesehen, die den Krieg angefangen hat, und folglich kan weder die eine noch die andere sich die Macht nehmen, sich den Bestimmungen der zwischen ihnen obwaltenden Tractaten zu entziehen; indessen könnte doch auch in demselben Falle, der aber nicht der gegenwärtige ist, die bloße Auxiliar-Parthey sich ihren Theil von den Eroberungen stipuliren, so die in defensiven Kriege sich befindende Puissance machte, ohne daß dadurch die Allianz offensiv würde.

So war der Defensiv-Tractat von Königsberg zwischen Ludwig XIV. und dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom Jahr 1656. in welchem die Theilung der Eroberungen Ausdrücklich mit eingerücket war.

Es ist aber auch noch eine andre Art von Allianzen, wo man nicht bloß damit zufrieden ist, daß die contrahirende nicht angegriffene Parthey derjenigen, die angegriffen wird, zu ihrer Disposition einen Beystand schicke, um sich desselben, nachdem es ihr zuträglich ist, zu bedienen, sondern, wodurch sie auch verbunden wird, wider den Angreifer selbst zu agiren, wobey man sich über einen gemeinschaftlichen Operations-Plan vergleicht, und wobey an beyden Seiten stipuliret wird, daß keine Parthey ohne die andre Frieden machen könne *ic.* Dieses legt schlechterdings einen gemeinschaftlichen Kriegszustand zum Grunde und läßt folglich auch die Theilung der Eroberungen zu, die etwan könnten gemacht werden, ohne daß die Allianz deswegen für weniger offensiv anzusehen wäre.

So



So ist zum Exempel die Allianz des Churfürsten Friedrichs mit den General-Staaten gewesen, die zu Cölln an der Spree geschlossen worden, wo der Churfürst sich verbündlich machte ungeachtet der Tractaten, die zwischen ihm und denen Fürsten oder Staaten obwalteten, welche die Holländer angreifen könnten, keinen einzigen ausgenommen, den Succurs selbst zu commandiren, welches aber keinesweges hinderte, daß der Tractat nicht als bloß Defensiv wäre angesehen worden. So ist nun auch der Tractat von Petersburg, worinn stipulirt ist, daß die nicht angegriffene Parthey derjenigen die angegriffen würde, vermittelst einer Diversion in dem Lande des Angreifers beystehen sollte. Indessen wenn man auch bey dem Augenscheine selbst die Augen verschließen müßte, und wenn man nicht einsehen wolte, daß alle diese großen Entdeckungen nichts als eine beyderseitige Defension zum Gegenstande haben, so folgert doch die Stärke der Stelle, wobey ich mich anisß aufhalte, noch etwas ganz anders.

Weder die Kayserinn von Rußland noch die Republik Pohlen haben mit dem Dresdnischen Frieden etwas zu thun. Wie kann also ein Einfall des Königs von Preußen in einer oder der andern dieser beyden Staaten als ein Bruch dieses Friedens durch das bloße Gurdünken der beyden Kayserinnen characterisiret werden, ohne daß der König von Preußen als contrahirende Parthey dabey concurrirret. Ein einziger, aber sehr wesentlicher Umstand, dessen Anführung man sich in dem Memoire überhoben hat, hebet diesen ganzen Zweifel. Wenn Duißancen dergleichen reciproque Defensiv-Autanzien mäcyen, so tragen sie Sorge, selbige zu publiciren, damit ein jeder wisse, daß wer die eine angreift, auch zugleich den Krieg wider die andere erkläre.

Eben dieses ist in Ansehung der Allianz geschehen, die zu Petersburg geschlossen worden, deren vornehmste Artikel deutlich sagen, daß Sr. Majest. der König von Preußen von denenjenigen nicht ausgenommen wäre, die man als gemeinschaftliche Feinde ansehen würde, wenn sie die eine oder die andere Parthey angreifen solten, alle Welt sollte also davon überzeuget seyn, ohne die besondern Artikel zu wissen. Wenn nun also zwo Mächte öffentlich erklären, sich dergestalt zusammen verbunden zu haben, daß derjenige, welcher eine von ihnen angriffe, als ein Feind des andern sollte angesehen und begegnet werden, so willigt ja derjenige, der demungeachtet eine davon mit Krieg überziehet, darinn, die andere zum Feinde zu haben, und folglich ins künftige die Friedenstractate, so er mit derselbigen errichtet gehabt, ohne Wirkung zu sehen.

So scheint bisher die Gewohnheit des Völkerrechts und auch zum Exempel die Gesinnung des durchlauchtigsten Hauses Brandenburg gewesen zu seyn. Unter verschiedenen Exempeln dergleichen zwischen Europäischen Mächten geschlossenen Tractaten werden sie mir erlauben, sie an ein einziges zu erinnern, welches aus der Historie dieses durchlauchtigen Hauses hergenommen ist.

Die



Die Streitigkeiten desselben mit der Krone Schweden in Ansehung der Vollziehung des Westphälischen Friedens in so ferne dieselbe die Wiederherstellung des äußersten Pommerns anbetraf, wurden zu Stettin durch einen feyerlichen Tractat gehoben, und die Grenzen im Jahr 1653. reguliret. Der Churfürst hatte ein Diploma, oder eine besondere Renunciations-Acte, in Ansehung alles dessen, was Schweden noch wieder zurück fiel, ausfertigen lassen.

Derselbe Churfürst schloß noch im Jahre 1656. mit derselben Krone drey unterschiedene Friedens- und Allianz-Tractate.

Ungeachtet aller dieser vier Tractaten verglich er sich im Jahre 1658. mit dem Hause Oesterreich wegen einer Defensiv-Allianz wider Schweden, und stipulirte, daß alles, was er der besagten Krone durch den Grenz-Tractat, und durch die oberwähnte im Jahre 1653. zu Stettin gemachte Renunciations-Acte gelassen hatte, ihm solte wieder gegeben werden, ohne sich bey dem Umstande aufzuhalten, daß das Haus Oesterreich an dem Tractate von Stettin keine theilnehmende Parthey wäre, und es war ihm sehr empfindlich, als er hörte, daß einige desfalls diesen Tractat als offensiv ansehen wolten; ein Umstand, der sich zu dem gegenwärtigen Falle unvergleichlich schicket, und welche sie in den Memoires Friedrichs Wilhelm's finden können, die von Puffendorf beschrieben sind, B. VII. S. 52.

Wenn also alles dasjenige, was ich bemerket habe mich überzeuget, daß keine Offensiv-Allianz zwischen den beyden Kaiserinnen sey, daß den vorhergegangenen Tractaten nicht zuwider gehandelt werde, und daß sich keine gerechte Ursachen zum Kriege wider sie finde, so muß solches in Ansehung des Königs von Pohlen Churfürstens zu Sachsen eine um so viel gegründete Wahrheit seyn, weil er sich nicht einmal in diesen bloß defensiven Tractat eingelassen hatte, und wenn man desfalls nur vorher mit einander conferiret hätte, so würden die Sachen nicht so weit gekommen seyn, wie unter andern der fünfte S. des Memoirs Il est vray, es ist wahr ic., solches selbst gestehet.

Ich bitte sie, mein Herr, wundern sie sich nicht, daß mein Brief bereits zum Ende gehet, da ich doch von der grossen Anzahl Artikel, die das Memoire enthält, nur erst mit achten fertig bin.

Allein alles dasjenige, was in der Folge gesagt wird, muß entweder unter die beyden ersten von denen dreyen Classen gerechnet werden, die ich gleich anfangs gemacht habe, und worüber sich meine Anmerkungen nicht erstrecken, oder es betrifft auch, nach dem wiederholten Geständnisse des Memoirs selbst, die Petersburgerische Allianz und deren besondere Artikel, deren bloß defensive Beschaffenheit nichts vorzuwerfen ist, wenn sie von dem unparthenischen Publico auch auf das schärfste solten untersucht werden. Diese ganze Correspondenz, woraus die Pieces justificatives bestehen, beweisen nichts anders, als daß drey mit Sr. Maj. dem Könige von Preussen benachbarte Mächte überzeugt gewesen, er würde nicht lange säumen



men, sich der Macht zu gebrauchen, worauf so vieles Vertrauen setzet; daß zwei derselben sich mit einander verbunden, einer dergleichen Streich von sich abzuwenden, und daß sie auch die dritte dazu eingeladen haben, die indessen doch eine solche Furcht für die Macht und die Art des Verfahrens eines so fürchterlichen Eroberers hatte, daß sie sich nicht einmahl an diesen Defensiven Maaßregeln Theil zu nehmen unterstand, woferne nicht alle drey sein Verfahren, so etwan dahin zielen könnte, beobachten ließen, und sich einander alles dasjenige, was sie entdeckt hätten, getreulich bekant machten, um solchergestalt allen unvermutheten Ueberfall zu vermeiden.

Dieses sind die Defensiven Einrichtungen, die den König von Preußen hätten abhalten sollen, mit einer, oder der andern von diesen beyden Mächten zu brechen, und dennoch hat er sich eben derselben zum Vorwande seines Einfalles bedienet, der übrigens die Furcht, die seine Nachbarn dafür gehabt, augenscheinlich rechtfertiget, und welcher ungeachtet der den angegriffenen Mächten zu gleicher Zeit geschehenen Erklärungen dennoch ein offener Angriff bleibt.

Mächte, die mit dem Preussischen Hofe in vollem Friede lebten, haben sich schon deutlich genug über das, was sie in Ansehung Sachsens davon dächten, erklärt, und da die Kaiserinn-Königinn ohne Zweydeutigkeit erklärt hatte, daß ihre Zurüstungen bloß defensiv wären, und zu niemands Nachtheil abzielten, ein allgemeiner Ausdruck, der den König von Preußen sowohl, als eine jede andre Macht mit einschliesset; so war es nicht nur überflüssig, noch andre Erklärungen darüber zu fordern, sondern das Verfahren, mit dem Degen in der Hand die eigentlichen Ausdruck der Verächtlichkeit, so man verlangte, vorzuschreiben, und noch dazu mit Blutvergießen zu drohen, im Fall man Bedenken tragen würde, sich den solchergestalt vorgeschriebenem Gesetze zu unterwerfen, scheinete unter Souverains eben so beschaffen zu seyn, als wie sonst wohl öfters aus fast gar keinen Beleidigungen die größten Kriege entstanden sind.

Wenn man es für gut gefunden hätte, alle diese pieces justificatives in ihrem ganzen Zusammenhange bekant zu machen, ohne einige Artikel wegzulassen, so würde die defensive Beschaffenheit aller dieser Einrichtungen noch viel deutlicher erhellen; unter dessen wirkt doch selbst derjenige Theil, den man davon bekant zu machen für gut befunden hat, die stärkste Ueberzeugung, und giebt allen diesen Einrichtungen ihren gehörigen Charakter, wobey sich die beständige Clausel befindet, daß sie nicht anders Statt finden sollten, als in so ferne Sr. Majest. der König von Preußen Angreifer seyn würde, eine Clausel, wodurch gedachte Einrichtungen in Ansehung des Königs von Preußen selbst, höchstunschuldig gemacht werden.

Außer demjenigen, was der geheime Artikel, den man anführet, mit eigenen Worten davon saget, so reden auch die noch geheimern Depeschen des Königs von Pohlen an seine Minister, und der Minister unter sich selbst davon alle Augenblicke ohne Zweydeutigkeit.



Das Stück No. V. welches ein Rescript Sr. Pohnischen Majestät an den Grafen von Loos enthält, nennet diese Verbindung eine Defensiv-Allianz, und nicht eine neue, sondern eine im Jahre 1746. verneuerte, und supponiret *caelum fœderis*, wenn die Kayserinn-Königinn von neuen von dem Könige von Preussen sollte angegriffen werden.

No. VI. redet von dem Falle eines feindlichen Angriffes von seiner Seite.

No. VII. von dem Falle, wenn der König von Preussen angreifen würde.

No. X. von dem Falle eines feindlichen Angriffes.

No. XII. von Erhaltung des Friedens, von den wider die ehrgeizigen Absichten des Königs von Preussen zu nehmenden Maaßregeln, von der Sicherheit und einem Vertheidigungs-Zustande.

No. XX. Der Graf von Flemming, der die Staudhaftigkeit des Wiener Hofes nicht zu verkennen scheint, versichert dennoch mehr als einmahl, überzeugt zu seyn, daß die Kayserinn-Königinn den König von Preussen nicht angreifen würde, wenn er sich geruhig hielte.

Auf solche Art haben sich die interessirten Höfe und ihre Minister in ihren geheimsten Depeschen erklärt, deren unvermuthete Wegnehmung sie doch nicht vorher sehen konnten. Es würde also vergeblich seyn, das Publicum überreden zu wollen, man hätte sich ganz anders ausgedrückt, als man gedacht hätte. Aus Muthmaßungen gerechte Ursachen zum Kriege machen wollen, heißt dasselbe harte Gesetz wider sich selbst erkennen, und einen beständigen Krieg aller wider alle vestsetzen.

Wenn aber hingegen alles dasjenige, weswegen man die Höfe Wien und Dresden beschuldiget, nichts anders als eine Folge einer unschuldigen Vorsicht für ihre eigene Sicherheit, und eine defensiva Einrichtung ist, und man desfalls berechtigt seyn will, sie anzugreifen, so müssen alle Europäische Mächte, die sich nicht im Stande finden, der Preussischen Macht alleine zu widerstehen, oder die auch eine gleiche Macht haben, sich aber fürchten zu gleicher Zeit von andern Feinden angegriffen, und durch die überlegene Anzahl über den Haufen geworfen zu werden, sich Preussen auf Discretion ergeben, aus Furcht seine Rache zu empfinden, wenn sie sich durch Defensiv-Tractate in Sicherheit sehen wollten. Ja derjenige, der es übel nimmt, daß seine Nachbarn defensiva Maaßregeln ergreifen, ziehet sich dadurch zu, daß er für einen vermuthlichen Angreifer aller Mächte und einer jeden insbesondere angesehen wird.

Uebrigens urtheilen sie gar wohl, mein Herr, daß man die Antwort der beyden Höfe, dieses Memoire anbetreffend, in Ansehung der Zuverlässigkeit einiger dieser publicirten Stücke, erwarten müsse.

Ich habe indessen auch bemerkt, daß verschiedene derselben nicht alles dasjenige, was man daraus schliesset, ja gar bisweilen selbst das Gegentheil beweisen. Da
durch

durch die Clausel, wovon ich oben geredet habe, alle Kraft der Schlüsse, die man daraus macht, überhaupt wegfällt, so will ich nur zwey oder drey besondere Exempel davon anführen.

Die Nachrichten des geheimen Raths Sr. Maj. des Königs von Pohlen, die in No. VI. und VII. enthalten sind, sollen beweisen, daß dieses Conseil den geheimen Artikel als eine Offensiv-Convention angesehen habe. In dem ersten wird nicht ein Wort davon gesagt, sondern es heißt bloß, daß alle Alliirten desselben Tractats, wenn der Fall sich aufserte, als Krieg führende Partheyen könnten angesehen werden, welches, wie ich oben schon bemerkt habe, mit einem Defensiv-Tractate gar wohl bestehen kann.

In dem andern redet man bloß von Sr. Preussischen Maj. Art zu denken, und wie sie derselben zufolge die Sache einsehen könnten.

In No. VIII. & IX. will man dem Sächsischen Hofe vorwerfen, daß er dem Französischen Hofe die geheimen Artikel verborgen habe, ein Umstand, der den König von Preussen keinesweges betrifft.

Man ist übrigens nicht berechtigt, von einem Hofe die Publication seiner Negotionen in Staatsangelegenheiten zu verlangen.

Da die geheimen Artikel dem Könige von Polen, unter der Bedingung, sie nicht zu entdecken, anvertrauet worden, so würde er ja gegen Rußland sein Wort nicht gehalten haben, wenn er sie einem dritten mitgetheilet hätte. Indessen hat er doch aufrichtig genug gegen den Französischen Hof gehandelt, da er demselben versichert, daß wenn es auf die geheimen Artikel ankäme, er sich in nichts einlassen würde, welches den allerchristlichsten König beleidigen würde. Eine Versicherung, von welcher er seit der Zeit auch gar nicht abgegangen ist.

Durch No. X. will man zu verstehen geben, der Sächsische Hof wäre mit dem Tractate von Petersburg und dem besagten geheimen Artikel einig gewesen, er hätte aber nur bloß auf die Zeit gewartet, in welcher er, ohne sich gar zu sehr bloß zu stellen, das seinige kräftig dazu beytragen könnte, das heißt, *monom Rationen nach*, so viel gesagt, daß er mit der Quæstione an, aber nicht mit der Quæstione *quomodo* einig gewesen.

Nun sagt die Depesche No. X. ausdrücklich, die erste dieser Fragen sey so genau mit der andern verknüpft, daß man die eine ohne die andre nicht entscheiden könne. Zu gleicher Zeit ist der ganze Gegenstand derselben, offenbar zu beweisen, daß man in Ansehung der andern keinesweges, und folglich in Ansehung der erstern noch weniger einig gewesen.

No. XII. beweiset noch weniger wider den Sächsischen Hof, weil es nichts anders als dasjenige enthält, welches der Minister des Wienerischen Hofes dem Sächsischen insinuiert, und das Memoire sagt, bey Anführung dieses Stückes, der ganze Inhalt desselben bezöge sich auf den besondern Artikel, woraus also folgt, daß selbst die Absichten beyder Höfe nur Defensiv gewesen. Die Absichten Sachsens waren übrigens noch eben so weit von einem dergleichen Entschlusse, als in dem angeführten Stücke, entfernt.

No. XIII. erklärt deutlich, das vorgeschlagene Expediens nicht gut zu heißen.

Zwischen No. XIII. und XIV. wird in dem Memoire vor einem Briefe des Grafen von Brühl geredet, wo man auf die Ausdrücke, nachdem man den König von Preussen würde angegriffen haben, fußt, und darauf man ohne allen Zweifel herleiten will, daß es auf eine Offension ankäme. Allein, wenn ich mich erinnere, daß durch die Allianz von Petersburg stipulirt ist, daß, wenn der König von Preussen mit eine oder der andern von den contrahirenden Mächten bräche; die andere ihm wiederum, um eine Diverfion zu machen angreifen sollte; so scheint mir die Folge, die man gerne daraus herleiten wolte, um so viel weniger gegründet zu seyn, da ich in der angeführten Stelle auf der besagten Seite, denselben Endzweck angeführet finde, nämlich seine Macht zu theilen.

Nun theilet derjenige, der zu erst angreift nicht die Macht des gemeinschaftlichen Feindes, wohl aber derjenige, der alsdenn angreift, wenn er den Krieg mit einer der alliirten Partheyen angefangen hat.

No. XIV. Soll zum Beweise dienen, daß der Minister der Kaiserin Königin die



Feindschaft der Russischen Kaiserin auf das höchste getrieben; ich schliesse aber daraus, daß bereits ein gewisser Grad der Feindschaft zwischen diesen beiden Mächten gewesen, und daß die Vermehrung derselben wovon geredet wird, wie der klare Buchstabe des Stückes ausdrücklich sageten das nachtheilige Verfahren Preussens wider diese Kaiserin supponire.

Anstatt daß No. XIX. dasjenige beweisen soll, warum er angeführet worden; so zeigt es deutlich, daß die Kriegsrüstungen Preussens wider die Petersburgischen Allirten bereits im Jahre 1754 angefaßen haben.

No. XX. Da die Artickel der Berlinischen Zeitung von Jahre 1754. wesentlich eben dasselbige enthalten, was in dieser Piece vorgebracht wird, so findet sich keine Ursache, über dessen Inhalt zu klagen.

Das Memoire redet unmittelbar darauf, nachdem es No. XXVI. angeführet, von einem Briefe des Secretärs Pralle, welcher schlechterdings das Gegentheil von demjenigen, was darin behauptet wird, beweiset, indem er sagt, anstatt an den defensiven Maaßregeln Rußlands, die er wol einsähe, Theil zu nehmen hätte er dem Minister, von welchen er redet, vorgestellt, er sähe nicht, um welches Allirten willen diese Vorberreitungen geschähen.

Der Brief des Grafen von Flemming No. XXVII. enthält so viele gründliche Anmerkungen über die wahre Beschaffenheit der Angelegenheiten, die für die gerechte Sache der Kaiserin Königin so überzeugend sind, daß ich nicht begreife wie es zugegangen, daß man selbigen bekannt gemacht habe.

Ich führe alhier nur diese einzige an, daß der König von Preussen seine Armee so placiret habe, daß er selbige in eben so vielen Wochen versammeln kann, als man in Wien Monathe dazu nöthig hat, und daß folglich dieser, wenn er eine ausserordentliche Bewegung dieser benachbarten Macht komant, sich nicht durch betriegliche Vorstellungen und Conferenzen hinhalten lassen kann, woben er Gefahr laufen muß, sich unvermuthet über einen Haufen geworfen zu sehen; wozu ich noch beyfüge, daß, wenn man es mit einem Könige zu thun hat, der alle Augenblicke bereit ist, Krieg anzufangen und mit den Zurüstungen dazu niemahls aufhöret, man mit Untersuchung der Frage, wer sich am ersten dazu zugerüstet habe, wenn der Casus schon wirklich da ist, nur die Zeit verliere.

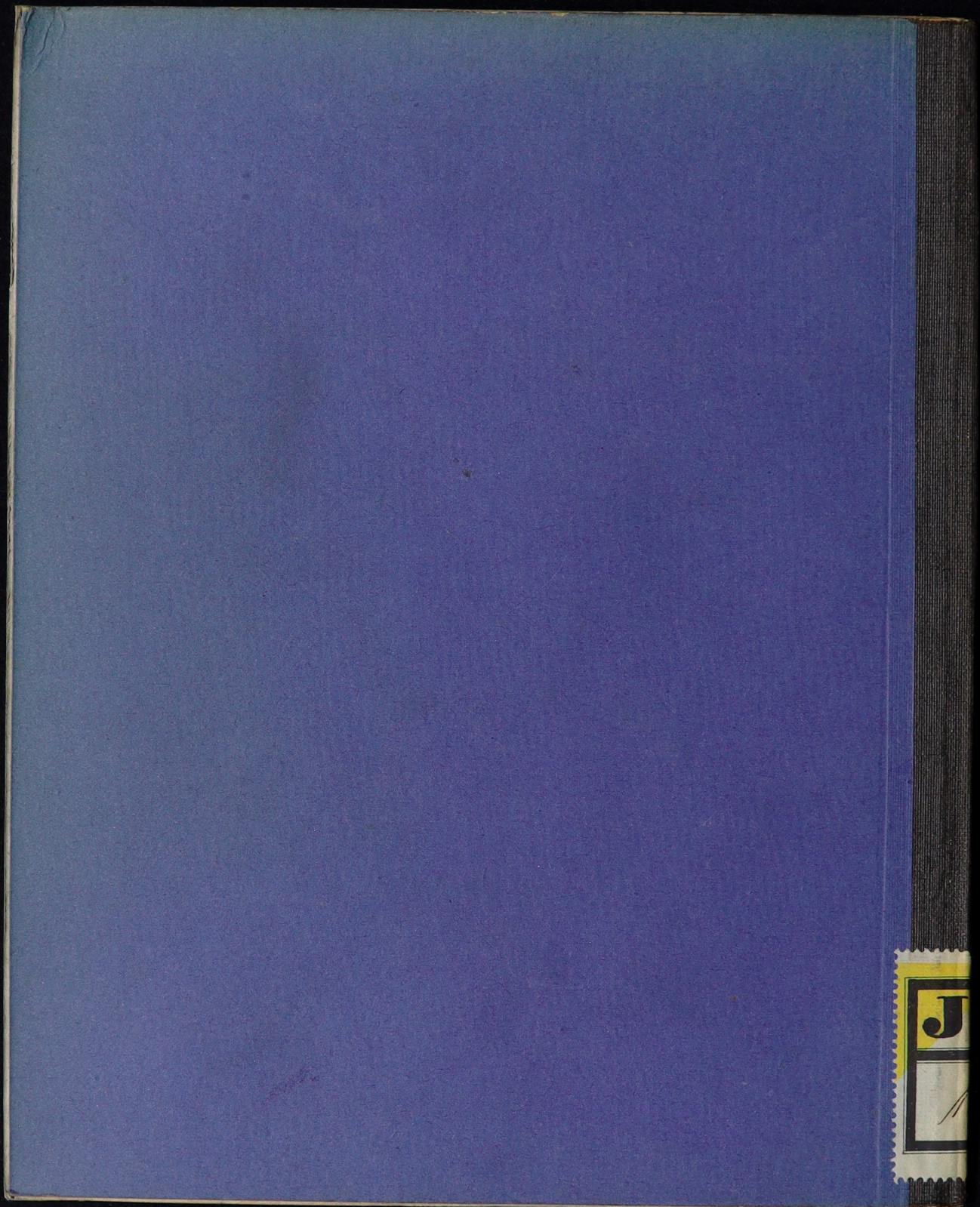
Sehen sie, mein Herr dieses deucht mir könnte das Publicum wohl von dem Memoire instructif und dessen Etücken so lange gedenken, bis die Antworten der respectiven Höfe demselben von denen geschenehen Dingen eine bessere Nachricht ertheilen würde, die nur ihnen und ihren Ministern bekannt sind.

Wir schliessen also, daß die darinn verhandelte Sache vor der Bekanntmachung der Pieces justificatives des Memoire in structi ein viel besseres Ansehen gehabt. Denn da eben dieses Publicum von dem Vorurtheile eingenommen war, daß in den besondern Artickeln des Tractats vor Petersburg und in den geheimen Correspondenz ganz andere Sachen befindlich wären, als eine bloße Vertheidigung, wovon dieser Tractat redet, so hätte er solches so lange glauben können, bis die geheimen Stücke ihm wären vor Augen gelegt worden, und es daraus das Gegentheil ersehen, daß nämlich die contrahirenden Mächte, nach ihren allergeheimsten Correspondenzen zu urtheilen, niemahls die unschuldigen Grenzen überschritten, die der öffentliche Tractat ankündigt, und daß weder die Wirklichkeit der neuen Allianz von Petersburg, die man im Anfange angeführet, noch der vorgeblichen Gefahr der protestantischen Religion sich selbst bey der Eröffnung der geheiligtesten Cabinetten und der persöhnlichen Archiven eines Souverains, der Theil daran genommen haben sollte, gefunden hatte.

Ich habe die Ehre zu seyn ic.

Strassburg,

d. 6ten Novemb. 1756.



ch oben geredet habe, alle Kraft der Schlüsse, die man daraus, so will ich nur zwey oder drey besondere Exempel davon anführen. geheimen Rathes Sr. Maj. des Königs von Pohlen, die in No. 1, sollen beweisen, daß dieses Conseil den geheimen Artikel als angesehen habe. In dem ersten wird nicht ein Wort davon gesagt, alle Allirien desselben Tractats, wenn der Fall sich äufferete, als könnten angesehen werden, welches, wie ich oben schon bemercket Tractate gar wohl bestehen kann.

nan bloß von Sr. Preußischen Maj. Art zu denken, und wie sie einsehen könnten.

ill man dem Sächsischen Hofe vorwerfen, daß er dem Französischen Artikel verborgen habe, ein Umstand, der den König von Preuss

t berechtiget, von einem Hofe die Publication seiner Negotionen zu verlangen.

fel dem Könige von Polen, unter der Bedingung, sie nicht zu den, so würde er ja gegen Rußland sein Wort nicht gehalten haben mitgetheilet hätte. Indessen hat er doch aufrichtig genug gegen andelt, da er demselben versichert, daß wenn es auf die geheimenichts einlassen würde, welches den allerchristlichsten König beleterung, von welcher er seit der Zeit auch gar nicht abgegangen ist. in zu verstehen geben, der Sächsische Hof wäre mit dem Tractate besagten geheimen Artikel einig gewesen, er hätte aber nur bloßcher er, ohne sich gar zu sehr bloß zu stellen, das seinige kräftig heißt, *moimam Rodinkon nach*, so viel gesagt, daß er mit derit der Quæstione quomodo einig gewesen.

No. X. ausdrücklich, die erste dieser Fragen sey so genau mit dera die eine ohne die andre nicht entscheiden könne. Zu gleicher Zeitelben, offenbar zu beweisen, daß man in Ansehung der andernAnsehung der erstern noch weniger einig gewesen.

ch weniger wider den Sächsischen Hof, weil es nichts anders es der Minister des Wienerischen Hofes dem Sächsischenre sagt, bey Anführung dieses Stückes, der ganze Inhaltesondern Artikel, woraus also folget, daß selbst die Absichten gewesen. Die Absichten Sachsens waren übrigens noch eichen Entschlusse, als in dem angeführten Stücke, entfernter. utlich, das vorgeschlagene Expediens nicht gut zu heissen.

XIV. wird in dem Memoire vor einem Briefe des Grafen von f die Ausdrücke, nachdem man den König von Preussen i, fußet, und darauf man ohne allen Zweifel herleiten will, nkäme. Allein, wenn ich mich erinnere, daß durch die Allirt ist, daß, wenn der König von Preussen mit eine oder derden Mächten bräche; die andere ihm wiederum, um einefen sollte; so scheint mir die Folge, die man gerne darauseniger gegründet zu seyn, da ich in der angeführten Stelle auf Endzweck angeführet finde, nämlich seine Macht zu theilen.

der zu erst angreift nicht die Macht des gemeinschaftlichen te, der alsdenn angreift, wenn er den Krieg mit einer derzen hat.

Beweise dienen, daß der Minister der Kaiserin Königin die

